

Winterthur, 10.12.2025  
Parl-Nr. 2025.141

An das Stadtparlament

## Winterthur

Nutzungskonzept Stadtgarten

---

**Referendum:** *fakultativ*

**Ausgabenbremse:** *nein*

**Finanzierung:** *keine Finanzierungsvorlage*

**Antrag:**

1. Der Stadtrat wird ermächtigt, das Nutzungskonzept für den Stadtgarten gemäss Beilage zu erlassen.
2. Der Stadtrat wird ermächtigt, sich aus der Entwicklung des Stadtgartens und dessen Umfeld ergebende Änderungen des Nutzungskonzepts selbstständig vorzunehmen.

**Weisung:**

### 1. Ausgangslage

Der Stadtgarten ist eine 20'000 m<sup>2</sup> grosse historische Parkanlage im Zentrum von Winterthur. Er gilt als wichtigstes öffentliches Grün in Zentrumsnähe und ist als «grünes Wohnzimmer» ein stark frequentierter Treffpunkt für die Bevölkerung.

Nach über 70 Jahren intensiver Nutzung wird der Stadtgarten aktuell umfassend saniert. Mit der Gesamtverfügung der Kantonalen Baudirektion vom 9. März 2023 und der Baubewilligung für die Sanierungsarbeiten des Stadtgartens vom 19. April 2023 wurde die Erstellung eines detaillierten Nutzungs- und Betriebskonzepts beauftragt. Dieses regelt insbesondere die zulässigen Nutzungsarten, die Betriebszeiten, die Häufigkeit von Veranstaltungen sowie die Rahmenbedingungen für temporäre Bauten.

Das Konzept bildet die Grundlage für die künftige Bewilligungspraxis.

### 2. Nutzung des öffentlichen Raums im Stadtgarten

#### 2.1. Gesetzliche Grundlagen

a) Gesteigerter Gemeingebräuch<sup>1</sup>

Damit eine Nutzung als gesteigerter Gemeingebräuch gilt, muss der Gebrauch entweder nicht bestimmungsgemäss oder nicht gemeinverträglich sein. Nicht als gemeinverträglich gilt eine Nutzung, wenn dadurch die Nutzung anderer Personen erheblich beeinträchtigt wird. Diese

---

<sup>1</sup> <https://www.lexwiki.ch/oeffentliche-sachen-im-gemeingebräuch/>

Einschränkung darf die anderen Benutzerinnen und Benutzer jedoch nicht für längere Zeit von der Nutzung ausschliessen, weil es sich sonst um eine Sondernutzung handeln würde.

b) Bewilligungspflicht

Der gesteigerte Gemeingebräuch kann bewilligungspflichtig sein, falls das Gemeinwesen dies wünscht. Diese Bewilligungen müssen jedoch rechtsgleich und willkürlich vergeben werden, wobei es kein Recht auf Ausstellung einer solchen Bewilligung gibt. Obwohl die Bewilligungspflicht keine rechtliche Grundlage benötigen würde, verlangt dies die herrschende Lehre, da damit Rechtssicherheit geschaffen wird.

c) Entschädigung

Der gesteigerte Gemeingebräuch kann durch das Gemeinwesen mit einer Benutzungsgebühr belastet werden. Es gilt nur das Äquivalenzprinzip zu beachten, wobei das Kostendeckungsprinzip irrelevant ist.

## **2.2. Allgemeine Polizeiverordnung (APV)<sup>2</sup>**

In der Allgemeinen Polizeiverordnung der Stadt Winterthur (APV) ist der sogenannte gesteigerte Gemeingebräuch des öffentlichen Grundes geregelt. So braucht die über den Gemeingebräuch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes eine polizeiliche Bewilligung (Art. 31 Abs. 1 APV) und der Erlass von Richtlinien für gewerbliche Nutzungen für Gebiete ausserhalb der Altstadt braucht die Ermächtigung durch einen Beschluss des Stadtparlaments (Art. 31a Abs. 2). Die Gebühren für die Bewilligung sind in der Gebührenordnung<sup>3</sup> und der zugehörigen Gebührentabelle<sup>4</sup> für die Stadtpolizei geregelt.

Auf dieser rechtlichen Grundlage wurde ein Nutzungskonzept für den Stadtgarten erarbeitet, welches durch den Stadtrat zu erlassen ist.

Weitere Grundlagen stellen die Vorschriften über die Benützung des öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken (VBÖGS)<sup>5</sup> sowie die Winterthurer Marktordnung<sup>6</sup> dar.

## **2.3. Nutzungskonzept öffentliche Räume Stadt Winterthur**

Das Nutzungskonzept öffentliche Räume Stadt Winterthur vom 21.12.2022 (SR.20.755-3) legt die strategischen Grundlagen und Prozesse für die Nutzung öffentlicher Räume fest und dient als Referenzrahmen für die Anwendung von Nutzungsleitlinien. Die Leitsätze zur Nutzung des öffentlichen Raums definieren für städtische Freiräume eine offene, vielfältige und ausgewogene Nutzung.

### **3. Ziele und Inhalte des Nutzungskonzepts**

Mit dem Nutzungskonzept Stadtgarten werden folgende Ziele verfolgt:

- Nutzungsmöglichkeiten für vielfältige Aktivitäten fördern
- Definition des Rahmens der ortsgerechten Nutzungsmöglichkeiten unter Ausgleich der verschiedenen Nutzungsansprüche
- Nutzungskonflikte minimieren und transparente Regeln für Veranstaltungen und Anlässe sicherstellen
- Schutz der historischen Parkanlage in ihrer Qualität und Funktion gewährleisten

Ein beiliegender Nutzungs- und Infrastrukturplan verdeutlicht die möglichen nutzungen. Er hat wegleitenden Charakter und soll keine – heute vielleicht noch nicht absehbaren – nutzungen im Voraus ausschliessen.

---

<sup>2</sup> Allgemeine Polizeiverordnung der Stadt Winterthur (SRS 5.1-1) vom 26. April 2004

<sup>3</sup> Gebührenordnung für die Stadtpolizei (SRS 5.1-2) vom 3. Dezember 2014

<sup>4</sup> Gebührentabelle der Stadtpolizei (SRS 5.1-2.1) vom 1. März 2017

<sup>5</sup> Vorschriften über die Benützung des öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken (SRS 7.9-1) vom 8. Juni 1979

<sup>6</sup> Winterthurer Marktordnung (SRS 9.1-1) vom 12. Oktober 1983

#### **4. Ermächtigung Stadtrat für spätere Anpassungen**

Um auf gesammelte Erfahrungen im Vollzug und auf neue Entwicklungen im Stadtgarten reagieren zu können, soll der Stadtrat die Kompetenz erhalten, das Nutzungskonzept an geänderte Bedürfnisse anzupassen.

#### **5. Fazit und Antrag**

Mit dem Nutzungskonzept Stadtgarten soll ein Regelwerk geschaffen werden, das eine vielfältige, ortsverträgliche Nutzung der wichtigsten Grünanlage der Stadt ermöglicht und die unterschiedlichen Interessen aufeinander abstimmt. Damit werden Nutzungskonflikte minimiert und Bewilligungen zur Nutzung des öffentlichen Raums für alle Beteiligten vereinfacht.

Weil ein expliziter Beschluss des Stadtparlaments fehlt, worin der Stadtrat ermächtigt worden wäre, das Nutzungskonzept Stadtgarten gemäss Beilage zu erlassen, ersucht der Stadtrat mit diesem Antrag nun um diese Ermächtigung.

*Die Berichterstattung im Stadtparlament ist dem Vorsteher des Departements Technische Betriebe übertragen.*

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

M. Künzle

Der Stadtschreiber:

A. Simon

#### **Beilage:**

- Nutzungskonzept Stadtgarten (Erlass Stadtrat)